

SATZUNG DES HEIMATVEREINS DINSLAKEN e.V.

§1

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Dinslaken e.V.“. Er wurde am 18. Februar 1950 gegründet. Er hat seinen Sitz in Dinslaken. Er ist am 20. Dezember 1968 unter der Nummer VR 349 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dinslaken eingetragen worden. Vorstand und Mitglieder verhalten sich innerhalb des Vereins politisch und konfessionell neutral.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von

1. Heimatkunde und Brauchtum
2. Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz
3. Kulturelle Veranstaltungen und Einrichtungen im Bereich der Stadt Dinslaken
4. Wirtschaftsförderung und Verkehr

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Stadtführungen, eine stadthistorische Vortragsreihe, das Schmücken der Wöllepump mit der Osterkrone, den Martinszug und die Martinsfeier im Burgtheater, die Ernennung einer Pumpenmarie und eines Ehrenrentmeisters.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder

§7

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines jeden Mitglieds. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

- a) ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- b) Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes eine solche Person werden, die sich um die Förderung der in §2 genannten Aufgaben besondere Verdienste erworben hat.

§8

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden muss,
- b) durch Ausschluss durch den Gesamtvorstand wegen Vernachlässigung oder Schädigung der Vereinsbelange. Dabei ist Stimmenmehrheit entscheidend.

§9

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle aus der Vereinszugehörigkeit sich ergebenden Rechte oder Ansprüche. Dem Verein bleibt jedoch die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

§10

Die Mitglieder sind berechtigt

- a) an den Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) alle Vorteile zu genießen, die der Verein seinen Mitgliedern bietet.

§11

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und die Beiträge zu zahlen.

§12

Beitragsänderungen sind auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§13

Die Organe des Vereins sind

- a) der/die Vorsitzende (Vorstand gem. §26 BGB),
- b) der Gesamtvorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§14

Der/die Vorsitzende ist der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB. Bei seiner Verhinderung wird durch den 2. Vorsitzenden / die 2. Vorsitzende die Stellvertretung übernommen. Auf den Stellvertreter / die Stellvertreterin gehen für die Zeit der Vertretung alle Rechte und Pflichten des 1.Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden über.

Stellvertretende(r) Vorsitzende(r) kann nach Bedarf ein Mitglied des Gesamtvorstandes sein.

§15

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem/der 1.Vorsitzende und dem/der 2.Vorsitzenden
- b) dem/der 1. und 2. Geschäftsführer (in)
- c) dem/der 1. und 2. Schatzmeister (in)
- d) dem/der 1. und 2. Schriftführer (in)
- e) den Arbeitsgruppenleitern für
 - Heimatkunde und Brauchtum
 - Fahrten und Feste
 - Umwelt-, Natur- und Denkmalschutz
 - Kulturelle Veranstaltungen
 - Wirtschaftsförderung und Verkehr
- f) den Beisitzern der Stadtteile

§16

Der Gesamtvorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die in §15 a - d genannten Mitglieder des Gesamtvorstands sollen sich mindestens alle drei Monate versammeln.

§17

Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand oder des Gesamtvorstand es für erforderlich hält. Mindestens 20 Mitglieder können die Mitgliederversammlung einberufen lassen.

Alljährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Einladung muss mindestens 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung ergehen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht des Vorsitzenden
2. Berichte der Arbeitsgruppenleiter
3. Vorlage der Jahresrechnung und des Kassenprüfungsberichtes
4. Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer(innen)

Für die Beschlussfassung der Versammlung gilt §32 BGB.

§18

Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§19

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabengebiete Arbeitsgruppen einrichten, die ihre Aufgaben vom Vorstand zugewiesen bekommen und diesem durch ihre Arbeitsgruppenleiter regelmäßig über ihre Tätigkeit berichten.

§20

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§21

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für Heimatpflege Land Dinslaken e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.